

Finanzordnung des Hochschulsportvereins Weimar e.V.

Diese Ordnung wurde vom Gesamtvorstand des HSV Weimar am 29. März 2023 beschlossen.

1. Grundsätze der Finanzarbeit

- 1.1. Der HSV Weimar verfolgt entsprechend seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Einsatz, die Nutzung und Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins sind den damit verbundenen Gesetzen, insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen, unterzuordnen.
- 1.2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, d. h. insbesondere für die Pflege und Förderung sportlicher Betätigung und Geselligkeit. Mit Vereinsmitteln ist verantwortungsbewusst, wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
- 1.3. Der Verein finanziert sich
 - aus den Beiträgen seiner Mitglieder
 - aus Spenden
 - aus dem Sponsoring von Einzelsportlern, Mannschaften, Abteilungen oder Veranstaltungen
 - durch Fördermittel und Zuschüsse
 - durch Einnahmen aus Veranstaltungen
 - aus Dienstleistungen, die dem satzungsgemäßen Zweckbetrieb des Vereins entsprechen (z.B. Sportkurse, Übungsleiterausbildungen)
 - durch Werbeeinnahmen.

2. Finanzhaushalt

- 2.1. Der einheitliche Finanzhaushalt des Vereins umfasst alle mit der Tätigkeit des Gesamtvereins und der einzelnen Abteilungen verbundenen Einnahmen und Ausgaben. Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Buchführung revisionsfähig zu planen und zu realisieren.
- 2.2. Die Verantwortung für den Finanzhaushalt wird – im Rahmen des Geschäftsführenden Vorstandes – durch den Schatzmeister des Vereins wahrgenommen. Der Schatzmeister gewährleistet die Aufstellung, Kontrolle und Abrechnung des Finanzhaushaltes. Haushaltsjahr und Kalenderjahr stimmen überein.
- 2.3. Grundlage des Finanzhaushaltes ist der Jahresfinanzplan, der grundlegende Festlegungen der Einnahme- und Ausgabenpolitik und zur Finanzarbeit enthält. Der Jahresfinanzplan ist von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
- 2.4. Im Jahresfinanzbericht (Jahresabschluss) sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sowie die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Vereins aufzuführen. Der Finanzbericht wird der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- 2.5. Die gewählten Kassenprüfer legen der Hauptversammlung einen Prüfbericht für das zurückliegende Haushaltsjahr vor. Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich.
- 2.6. Mit der Aufstellung des Jahresfinanzplans hat der Geschäftsführende Vorstand das Recht und die Möglichkeit, den Einsatz finanzieller Mittel auf Schwerpunkte der Vereinsentwicklung zu konzentrieren. Eine differenzierte Förderung einzelner Abteilungen, Mannschaften und Einzelsportler ist möglich.
- 2.7. Den einzelnen Abteilungen kann für ein Haushaltsjahr ein Budget zugewiesen werden. Die Höhe des jeweiligen Budgets wird vom Geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Anforderungen der Abteilungen und unter Wertung der Interessen des Gesamtvereins festgelegt.
- 2.8. Die Bildung von Rücklagen ist nur gezielt für einzelne Projekte oder Veranstaltungen, die nicht aus dem laufenden Haushalt finanziert werden können, möglich.

3. Beiträge

- 3.1. Die Mitgliedsbeiträge des Gesamtvereins werden differenziert für



- Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)
 - Auszubildende/Studenten (maximal bis zum 27. Lebensjahr)
 - Rentner
 - Arbeitslose
- erhoben. Nachweise für Ermäßigungen sind jährlich neu vorzulegen.

- 3.2. Es wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.
- 3.3. Es können Sonderbeiträge für den Gesamtverein erhoben werden, die zur gezielten Finanzierung einzelner Projekte oder Veranstaltungen eingesetzt werden.
- 3.4. Die Höhe der Beitragssätze für den Gesamtverein wird durch die Hauptversammlung beschlossen. Ebenso sind Sonderbeiträge für den Gesamtverein durch die Hauptversammlung zu beschließen.
- 3.5. Abteilungen dürfen Zusatzbeiträge erheben. Diese Zusatzbeiträge müssen sachlich begründet sein und werden ausschließlich für die entsprechende Abteilung eingesetzt. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 3.6. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum der Beitrag erlassen oder reduziert werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 3.7. Alle Beiträge werden grundsätzlich über Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich.
- 3.8. Die Mitgliedschaft im HSV Weimar e.V. ist mit der Zustimmung zum Lastschriftverfahren verbunden.
- 3.9. Änderungen der Kontoverbindung sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend mitzuteilen. Mehrkosten, die durch schuldhaftes Verhalten des Mitgliedes entstehen, hat das Vereinsmitglied zu tragen.

4. Zahlungsverkehr

- 4.1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. In der Geschäftsstelle wird eine Handkasse geführt.
- 4.2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Abrechnung der Belege durch die Abteilungen erfolgt auf einem einheitlichen Formblatt. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Richtigkeit der Ausgaben ist durch Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. eines Abteilungsverantwortlichen bzw. eines Ressortverantwortlichen des Geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen.
- 4.3. Abteilungen können für ihre Aufwendungen auf der Grundlage eines begründeten Antrages einen Vorschuss in der Regel bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € zur Verfügung erhalten. Für Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden. Der im Abschnitt 4.2 genannte Personenkreis verantwortet alle Vorschüsse für seine Abteilung. Bei diesen schriftlich zu beantragenden Vorauszahlungen gelten die Anträge bis zur Abrechnung als Beleg. Ein Vorschuss wird nur gewährt, wenn der vorhergehende im Wesentlichen abgerechnet ist. Die Vorschüsse betreffenden Ausgaben sind in der Regel nach 4 Wochen, aber immer bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres abzurechnen.
- 4.4. Werden für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen Sonderkonten eingerichtet, kann die Zeichnungsbefugnis für diese Konten auf Beschluss des Gesamtvorstandes erweitert bzw. verändert werden.
- 4.5. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist den Zeichnungsberechtigten einzeln bis zu einer Summe von 5.000 € und zu zweit bis zu 25.000 € vorbehalten. Darüber hinaus gehende Rechtsverbindlichkeiten erfordern einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.

5. Sonderregelungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.